

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	62 (1965)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Die Eingliederung von Behinderten
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836509">https://doi.org/10.5169/seals-836509</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Eingliederung von Behinderten

Gr. Die *Zielsetzung* der beruflichen und sozialen Eingliederung der körperlich und geistig Behinderten wird im Tätigkeitsbericht der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung in die Volkswirtschaft SAEB klar umschrieben. Danach sollen die medizinischen, pädagogischen und beruflichen Eingliederungsmaßnahmen dem Behinderten die Möglichkeit geben, ein normales, sinnvolles und glückliches Leben zu führen. Die Rehabilitation im Sinne von Ertüchtigung, körperlicher Wiederherstellung und Förderung der Arbeitsfähigkeit ist selbstverständlich sehr wichtig. Doch genügt sie allein noch nicht. Notwendig ist eine eigentliche Eingliederung in die menschliche Gesellschaft im Sinne eines Einfügens und Einordnens in die Welt der Gesunden einerseits und ein wirkliches, vorbehaltloses Aufnehmen und Akzeptieren des Behinderten durch die Gesunden anderseits. Gelingt dies, so kann auf jegliche Sonderstellung oder gar Privilegierung der Behinderten auf einzelnen Lebensgebieten verzichtet werden, weil solche gutgemeinten Maßnahmen doch die Gefahr einer gewissen Ausklammerung und Ausgliederung mit sich bringen.

In diesem Sinne wird der längst anerkannte Grundsatz, daß den Eingliederungsmaßnahmen der Vorrang vor der bloßen Rentenleistung gebührt, durch den zweiten *Grundsatz* ergänzt, daß diese Maßnahmen immer dahin gerichtet sein sollen, den Behinderten ins offene Wirtschaftsleben, also an einen normalen Arbeitsplatz in Industrie, Handel oder Gewerbe, zu plazieren und nicht in einer speziellen Invalidenwerkstätte. Die Dauerbeschäftigung in einer sogenannten geschützten Werkstätte oder in einem Arbeitsheim soll jenen Behinderten vorbehalten bleiben, die wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht in regulärer Weise vermittelt werden können. Die Zahl der Arbeitsplätze in den Dauerwerkstätten und Arbeitsheimen ist heute leider noch zu klein. Vor allem für die große Zahl der geistig Behinderten müssen unbedingt neue Werkstätten geschaffen werden. Deren Produkte aber sollten nicht mehr mühsam im Detailhandel von Tür zu Tür vertrieben werden. Vielmehr benötigen diese Werkstätten geeignete Arbeitsaufträge der Industrie, denn damit können sie einen nützlichen Beitrag an die Volkswirtschaft leisten.

Die Probleme, mit denen sich die SAEB im Jahre 1964 befaßte, waren recht vielseitig. Bei der Behandlung von *Wohn- und Verkehrsfragen* vertrat sie ebenfalls das Prinzip, daß dem normalen Weg der Vorrang vor jeder separierenden Sonderlösung zukommt. Die gewöhnliche Wohnung stellt deshalb die bessere Lösung als das geschlossene Invalidenheim dar.

Alle neuen Wohnbauten sollten für Invalide hindernisfrei zugänglich sein. Dies bezwecken die Baunormen für Invalidenwohnungen des BSA/SIA. An die Behinderten soll auch bei der künftigen Verkehrs- und Stadtplanung, beim Schaffen von Unter- und Überführungen und der Weiterentwicklung von Bahn und Tram gedacht werden.

Die *Berufsberatung von Behinderten*, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von hiefür geeignetem Fachpersonal, war auch im vergangenen Jahr eine der Hauptaufgaben der SAEB als Dachorganisation. Der 12. gut besuchte Ausbildungskurs befaßte sich mit der Berufsberatung Gehörloser und Schwerhöriger. Ebenfalls der Ausbildung von Fachpersonal diente der *Fortbildungskurs* für die *Werkmeister* der Invalidenwerkstätten. Der *Schweizerische Verband von Werkstätten* für

*Behinderte* übertrug seine Geschäftsführung auf Jahreswechsel dem SAEB-Sekretariat. Es bestehen heute in der Schweiz 55 eigentliche Invalidenwerkstätten für die Dauerbeschäftigung von nicht ins freie Wirtschaftsleben eingliederbaren Behinderten, mit etwa 2000 Arbeitsplätzen.

Die *Eingliederungsstätte Brunau in Zürich* hat sich im Jahre 1964 weiterhin erfreulich entwickelt. Ihr Leiter, W. Buchmann, hat eine Orientierungsschrift verfaßt, die genauen Aufschluß über die Ausbildung Behindter auf dem Gebiete des Lochkartenwesens und der modernen Datenverarbeitung gibt. Daneben wurde auch die allgemeine Bürofachausbildung gefördert.

Auf Beginn des Berichtsjahres übernahm das SAEB-Sekretariat auch die Geschäftsführung der *Schweizerischen Rheuma-Liga SRL*. Diese Dachorganisation der kantonalen Rheuma-Ligen befaßt sich auf medizinisch-wissenschaftlicher Grundlage vor allem mit der Bekämpfung des Rheumatismus durch Aufklärung, Vorbeugung und Fürsorge. Die Herausgabe einer Aufklärungsschrift über Bewegungsübungen für Rheumakranke und einer Broschüre über die häusliche Pflege des Rheumakranken stoßen bei Fachleuten und Laien auf großes Interesse. Die Vermittlung von Hilfsmitteln für das tägliche Leben und den Haushalt (Aids) helfen vielen Rheumakranken ihre Arbeitsfähigkeit und persönliche Unabhängigkeit zu bewahren.

Besonders erfreulich war die Entwicklung des *Schweizerischen Verbandes für Invalidensport SVIS*, dessen Sekretariat ebenfalls durch die SAEB geführt wird. Die Hauptarbeit gilt hier der Finanzbeschaffung für die ständig steigende Zahl von Invalidensportkursen.

Von Bedeutung ist auch der *unentgeltliche Rechtsdienst für Behinderte*. Im letzten Jahr wurden von ihm 142 Rechtsfälle behandelt. Sie betrafen zur Hauptsache das Gebiet der Invalidenversicherung.

## Invalidenversicherung

Der Bundesrat hat soeben eine neue Verordnung über die von der Invalidenversicherung anerkannten Geburtsgebrechen erlassen, um damit die fortschreitenden Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft berücksichtigen zu können. Die neue Liste ist soeben in der Eidg. Gesetzesammlung erschienen. Sie wird demnächst in der ZAK publiziert.

Die wichtigste Neuerung betrifft das Gebiet der *Epilepsie*. Nach der alten Verordnung wurde nur ein kleiner Teil der verschiedenen Formen dieses Leidens als Geburtsgebrechen anerkannt. Künftig wird auch die endogene bzw. zentrenzephale Epilepsie anerkannt, womit praktisch die meisten Fälle der genuinen Epilepsieformen erfaßt werden. Die Invalidenversicherung wird also die medizinische Behandlung von fast allen epileptischen Minderjährigen übernehmen, deren Leiden nicht erst nach der Geburt entstanden sind.

Verschiedene Geburtsgebrechen der alten Liste wurden *gestrichen*, weil es sich ergeben hat, daß es keine eigentlichen Geburtsgebrechen sind, oder weil eine medizinische Behandlung im Hinblick auf eine Eingliederung nicht erforderlich ist. Dafür wurde eine ganze Reihe Geburtsgebrechen *neu* in die Liste aufgenommen, so zum Beispiel die angeborene Hüftgelenk-Dysplasie, die Hyperodontie,